

(3) Eine Meldung der Reservisten im zuständigen Wehrkreiskommando nach Beendigung des Reservistenwehrdienstes ist nicht erforderlich.

(4) Für vorzeitige Entlassungen aus dem Reservistenwehrdienst gelten die §§ 24 Abs. 1 Buchstaben d bis i, 36 Buchstaben c bis f und 37 Buchstaben b und c der Dienstlaufbahnordnung entsprechend. Vorzeitige Entlassungen sind nicht durchzuführen, wenn bereits vor der Einberufung geltend gemachte Gründe durch das Wehrkreiskommando abgelehnt wurden und sich die der Entscheidung zugrunde liegenden Umstände nicht geändert haben.

(5) Die vorzeitig entlassenen Reservisten erhalten ihren Wehrpaß und ihren Personalausweis gegen Abgabe des Dienstausweises ausgehändigt und haben sich unverzüglich bei dem Wehrkreiskommando zu melden, das den Einberufungsbefehl erteilt hat.

(6) Bei vorzeitigen Entlassungen wegen Ausschluß vom Wehrdienst ist der Wehrpaß mit den übrigen Wehrunterlagen dem zuständigen Wehrkreiskommando zu übersenden. Diesen Wehrpflichtigen ist neben dem Personalausweis ein Entlassungsschein (Vordruck) auszuhändigen, mit dem sie sich unverzüglich bei dem Wehrkreiskommando zu melden haben, das den Einberufungsbefehl erteilt hat. Befindet sich der Ausgeschlossene zum Zeitpunkt der Entlassung in Haft, ist das zuständige Wehrkreiskommando von dem Kommandeur des Truppenteiles oder der Dienststelle, dem bzw. der der Ausgeschlossene zuletzt angehörte, in Kenntnis zu setzen.

Zu § 9 der Reservistenordnung:

§ 12

Zur Überprüfung der Kampfbereitschaft der Reservisten können gediente und ungediente Reservisten herangezogen werden, auch wenn sie noch nicht erfaßt und gemustert wurden.

Zu § 11 der Reservistenordnung:

§ 13

(1) Eine Beförderung zum Dienstgrad Stabsfeldwebel der Reserve ist nur in Ausnahmefällen als besondere Auszeichnung vorzunehmen.

(2) Die Vorschläge zur Beförderung von Soldaten und Unteroffizieren sowie Offizieren der Reserve sind in den Beurteilungen bzw. den Attestationen gemäß § 10 bei den Vorgesetzten einzureichen, die das Recht zur Beförderung haben.

(3) Das Vorschlagsrecht zur Beförderung eines Offiziers der Reserve haben die im § 9 Abs. 4 genannten Kommandeure.

(4) Beförderungen von Reservisten während des Reservendienstverhältnisses außerhalb der Teilnahme an einer Reservistenübung sind nur in Ausnahmefällen und als Auszeichnung bzw. Anerkennung für besondere Leistungen zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee bzw. der Kampfbereitschaft der Reservisten vorzunehmen.

(5) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. die Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen.

(6) Außerhalb der Teilnahme am Reservistenwehrdienst erfolgt die Bekanntgabe der Befehle zur Beförderung im Dienstgrad oder zur Aberkennung des Dienstgrades der Reserve durch die Leiter der Wehrkreiskommandos spätestens 8 Tage nach Eingang des Befehlsauszuges.

§ 14

(1) Die Ernennung in eine Dienststellung erfolgt auf Grund der politischen, militärischen und persönlichen Eignung und Fähigkeiten.

(2) Ungediente Reservisten werden nach Abschluß der Reservistenausbildung in eine Dienststellung ernannt.

(3) Nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes bzw. Wehrersatzdienstes behalten gediente Reservisten in der Regel die zuletzt innegehabte Dienststellung.

(4) Bei Teilnahme am Reservistenwehrdienst werden gediente Reservisten in der Regel in die gleiche Dienststellung eingesetzt, mit der sie den aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst oder einen bereits vorangegangenen Reservistenwehrdienst beendet haben.

(5) Nach Teilnahme am Reservistenwehrdienst kann auf Grund der Qualifizierung die Ernennung in eine höhere Dienststellung erfolgen.

(6) Die Ernennung von Reservisten in eine Offiziersdienststellung erfolgt nach der Ausbildung zum Offizier der Reserve.

(7) Die Ernennung in Dienststellungen ist an keine Zeit gebunden.

(8) Die Reservisten werden unter der zuletzt festgelegten und bestätigten Dienststellung für die Dauer des Reservendienstverhältnisses geführt.

§ 15

(1) Im Verteidigungszustand können ungediente und gediente Reservisten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Wehrersatzdienst außer in Offiziersdienststellungen gemäß § 7 Abs. 6 der Reservistenordnung auch sofort in Unteroffiziersdienststellungen ernannt werden. Die Voraussetzungen für die Ernennung sind die erreichte Qualifikation sowie die fachliche und politische Eignung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch die Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeure.

§ 16

(1) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann sowohl während der Teilnahme am Reservistenwehrdienst als auch außerhalb des Reservistenwehrdienstes gemäß § 11 Abs. 2 der Dienstlaufbahnordnung erfolgen.

(2) Das Recht zur Herabsetzung in der Dienststellung wegen dienstlicher Notwendigkeit oder mangelnder Befähigung und Eignung haben die Disziplinarvorgesetzten, die nach den Bestimmungen über die Arbeit mit den Kadern in der Nationalen Volksarmee das Recht zur Ernennung in die entsprechenden Dienststellungen haben.

(3) Die Vorschläge sind bei Soldaten und Unteroffizieren von den Kommandeuren ab Zugführer bzw. von den Leitern der Wehrkreiskommandos zu erarbeiten und den im Abs. 2 genannten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Bei Offizieren sind die Attestationen von den Kommandeuren ab Regimentskommandeur bzw. von den Chefs der Wehrbezirkskommandos zu erarbeiten und über die Abteilung Kader bzw. Verwaltung Kader den zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. In den Vorschlägen bzw. Attestationen ist gleichzeitig die geeignete Dienststellung festzulegen.

(4) Die Herabsetzung in der Dienststellung erfolgt durch Befehl des berechtigten Disziplinarvorgesetzten. Der Befehl ist dem Reservisten mündlich bekanntzugeben. Die Wehrunterlagen sind zu berichtigen.